



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen



Hannover, 15.03.2017

Entschlieung der Konferenz der unabhngigen Datenschutzbehrden des Bundes und der Lnder

Einsatz externer Dienstleister durch Berufsgeheimnistrger rechtssicher und datenschutzkonform gestalten!

Die Konferenz der unabhngigen Datenschutzbehrden des Bundes und der Lnder fordert den Bundesgesetzgeber auf, mit dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausbung schweigepflichtiger Personen“ (BR-Drs. 163/17) den Einsatz externer Dienstleister durch Berufsgeheimnistrger rechtssicher und datenschutzkonform zu gestalten.

Die Schweigepflicht ist Grundlage des fr die Berufsausbung notwendigen Vertrauensverhltnisses. Aber auch Berufsgeheimnistrger knnen heute nicht mehr wirtschaftlich agieren, ohne die moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen. Kaum ein Anwalt oder Arzt verfgt ber das notwendige Spezialwissen, um diese Technik selbst zu warten und vor stndig neuen Bedrohungen abzusichern. Der vorliegende Gesetzentwurf will deshalb eine Praxis legalisieren, die aus Grnden der Praktikabilitt lngst etabliert ist. Der strafrechtliche Schutz von Privatgeheimnissen soll die Beauftragung externer Dienstleister durch Berufsgeheimnistrger nicht lnger erschweren. Im Gegenzug sollen diese Auftragnehmer knftig einer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dennoch versumt es der Gesetzentwurf, insbesondere mit der vorgeschlagenen Formulierung zu § 203 StGB, klare Verhltnisse zu schaffen. Bisher sorgte unter rzten - und mitunter sogar Anwlten - der Umstand fr Verwirrung, dass das, was datenschutzrechtlich legitim war, noch lngst nicht strafrechtlich erlaubt sein musste. Was nach dem Gesetzentwurf nunmehr strafrechtlich erlaubt sein soll, knnte wiederum nach der neuen Europischen Datenschutz-Grundverordnung mit empfindlichen Bugeldern in Millionenhhe sanktioniert werden. Denn es ist weder mit dem Schutzzweck von § 203 StGB vereinbar, noch datenschutzrechtlich zulssig, dass Berufsgeheimnistrger, wie im neuen § 203 StGB vorgesehen, die Verantwortung fr die Datenverarbeitung ohne Einwilligung der Betroffenen an externe Dienstleister bertragen. Nicht absehbar ist zudem, ob die Zeugnisverweigerungsrechte und das Beschlagnahmeverbot in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend weitgehend auf alle denkbaren Dienstleister ausgeweitet werden, die an der Berufsausbung durch Berufsgeheimnistrger mitwirken.

Die Konferenz der unabhngigen Datenschutzbehrden des Bundes und der Lnder dringt daher darauf, den Gesetzentwurf nachzubessern und die geplanten straf- und berufsrechtlichen Regelungen mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu synchronisieren. Es muss Berufsgeheimnistrgern mglich sein, externe Dienstleister zu Rate zu ziehen. Im Sinne der ungestrten Berufsausbung der Berufsgeheimnistrger und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sollten die Pflichten, die den Berufsgeheimnistrger dabei aus unterschiedlichen Rechtsgebieten treffen, aber soweit als mglich gleichlaufend ausgestaltet werden.